

SONDERKLIENTENINFO

INHALT:

SONDERKLIENTENINFO	1
1. Kleinunternehmerbefreiung	2
2. Anspruchszinsen.....	2

WIR STEUERN ERFOLG

1. Kleinunternehmerbefreiung

Während der Weg aus der Kleinunternehmerbefreiung hinein in die Regelbesteuerung das ganze Jahr lang möglich ist und der Regelbesteuerungsantrag sogar noch bei der Umsatzsteuererklärung rückwirkend gestellt werden kann (genaugenommen sogar bis zur Rechtskraft des Bescheides), ist der Weg zurück in die Umsatzsteuerbefreiung an eine sehr kurze, nicht verlängerbare Frist, gebunden: Bis Ende Januar ist es möglich, den Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu widerrufen.

Voraussetzung ist, dass bereits fünf Kalenderjahre seit dem ersten Anwendungsjahr vergangen sind, also fünf Jahre lang von der Regelbesteuerung Gebrauch gemacht wurde. Wenn für 2020 oder vorangehende Jahre eine Verzichtserklärung abgegeben wurde, kann somit ab 2025 wieder zur Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer optiert werden, wenn bis spätestens 31.01.2025 via FinanzOnline eine Widerrufserklärung eingebracht wird (sonstiges Anbringen).

Weiters ist die neue Kleinunternehmergrenze zu beachten. Ab 2025 liegt die Umsatzgrenze bei EUR 55 000 Euro, wobei diese Grenze auch für die Vorjahresumsätze relevant ist. Was es sonst noch bei der „neuen Kleinunternehmerregelung“ zu beachten gilt, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe unserer Steuerpresse.

2. Anspruchszinsen

Auch für NICHT veranlagte Steuererklärungen gelten die Anspruchszinsen ab 1.10.2024. Die Verzinsung beginnt am 01.10.2024 und läuft bis zum Bescheiddatum (max. 48 Monate). Der Zinssatz liegt bei 2 % über dem Basiszinssatz und beträgt derzeit 5,88 %. Anspruchszinsen werden nur ab einem Betrag von 50 € festgesetzt. Sie können steuerlich nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden, während Gutschriftzinsen bei Überzahlungen steuerfrei bleiben.

Um Anspruchszinsen zu vermeiden, kann bis zum 30.09.2024 eine Vorauszahlung in Höhe der erwarteten Nachzahlung geleistet werden. Dabei muss ein passender Verwendungszweck angegeben werden (z. B. E 1-12/2023). Eine Überzahlung bringt keine Gutschriftzinsen und ist daher nicht sinnvoll.

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 führt auch Zinsen für Umsatzsteuer-Gutschriften und Nachforderungen ein. Diese werden nur bei einem Betrag ab 50 € festgesetzt. Gutschriftzinsen laufen ab dem 91. Tag nach Einlangen der UVA bis zur Buchung des Überschusses. Im Gegensatz zu Anspruchszinsen kann für Umsatzsteuerzinsen keine Vorauszahlung geleistet werden, sie sind jedoch steuerlich absetzbar.